

# **SATZUNG**

des

## **Vereins zur Förderung des Faches Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dresden e.V.**

Sitz Dresden, Vereinsregister 2792

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen " Verein zur Förderung des Faches Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dresden e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden. Er ist im Vereinsregister unter der Nr. 2792 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziel des Vereins**

1. Der Verein setzt sich die Ziele
  - Forschung und Lehre im Rahmen des Faches Wirtschaftswissenschaften der TU Dresden sowie
  - den Erfahrungsaustausch zwischen Wissenschaft und Praxiszu fördern.
2. Er tut dies insbesondere durch:
  - Beschaffung von Mitteln,
  - Bereitstellung von wissenschaftlichen Geräten, Arbeits-, Lehr- und Sachmitteln,
  - Veranstaltung von Vortragsreihen und Tagungen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins**

In Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Natürliche und juristische Personen sowie sonstige rechtsfähige Vereinigungen öffentlichen oder privaten Rechts können Mitglieder des Vereins werden.
2. Anträge auf Aufnahme eines Mitglieds bedürfen der Schriftform.
3. Über den Antrag auf Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Vorstand braucht die Ablehnung eines Aufnahmeantrags nicht zu begründen.
4. Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Auflösung des Vereins,
  - b) mit dem Tod des Mitglieds,
  - c) mit der Löschung der juristischen Person oder der rechtsfähigen Vereinigung aus dem Handels- oder Vereinsregister,
  - d) durch freiwilligen Austritt,
  - e) durch Ausschluß aus dem Verein aus wichtigem Grund.

Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Kalenderjahres, wenn ein Mitglied bis zum Ende dieses Kalenderjahres mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Aufforderung im Rückstand ist.

2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Ende des Geschäftsjahres, zu dem es seinen Austritt aus dem Verein erklärt hat, verpflichtet, seine Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
3. Über den Vereinsausschluß eines Mitglieds aus wichtigem Grunde entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein erlöschen alle seine Rechte gegenüber dem Verein.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge, Vereinsvermögen**

1. Die Vereinsmittel bestehen aus
  - a) Beiträgen der Mitglieder, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Jahresbeitrag ist jeweils spätestens zum 30.6. eines Kalenderjahres fällig.
  - b) Spenden und Einnahmen sonstiger Art, auch solchen von Dritten.
2. Mitglieder des Vereins dürfen Zuwendungen, auch in der Form einer Rückgewähr von Mitgliedsbeiträgen, Geld- oder Sachspenden weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins erhalten.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben auf den Mitgliederversammlungen Antrags- und Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen üben ihr Stimmrecht persönlich, Vereinigungen durch eine von ihnen zu benennende Einzelperson, die dieser Vereinigung als Mitglied, Gesellschafter o.ä. angehören soll, aus. Im Verhinderungsfall ist die Vertretung durch eine mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Person zulässig.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsziele nach Kräften zu unterstützen und die Beiträge pünktlich zu entrichten.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) das Kuratorium.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich soll innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, zu der die Mitglieder vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts samt Jahresrechnung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - b) Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - c) Entgegennahme des Berichts über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr;
  - d) Beschlußfassung über die Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge;
  - e) Beschlußfassung über die Festlegung der Anzahl der Beisitzer im Vorstand;
  - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - g) Bestellung eines Kassenprüfers;
  - h) Beschlußfassung über die Ernennung von Förderern;
  - i) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung;
  - k) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, daß die Tagesordnung durch weitere Angelegenheiten zu ergänzen ist. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand innerhalb von vier Wochen mit Angabe des Grundes einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind darüber hinaus auch dann vom Vorstand unter Angabe des Grundes einzuberufen, wenn dies die Angelegenheiten des Vereins erfordern.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. bzw. 3. Vorsitzenden des Vorstandes, geleitet. Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. In diesem Fall werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zur Gesamtheit nicht mitgezählt.
7. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden zur Gesamtheit nicht mitgezählt.

8. Eine Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus  
dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden,  
dem 3. Vorsitzenden als Schatzmeister und  
höchstens drei Beisitzern.
2. Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Kuratorium zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihm die Geschäftsleitung, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis darf von einer Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung vom 1. Vorsitzenden Gebrauch gemacht werden.
6. Der Vorstand gibt sich unverzüglich nach der Wahl eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
7. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
9. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden möglichst unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
10. Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Es ist in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen. Es kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren genehmigt werden.
11. Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds ist eine Nachwahl durchzuführen. Bis zur Nachwahl können die Aufgaben unter den verbleibenden Vorstandsmitgliedern anders verteilt werden.

## **§ 11 Kuratorium**

1. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand für drei Jahre berufen. Wiederberufung ist zulässig.
2. Der Vorstand beruft in das Kuratorium Personen, die den Vereinszweck in herausragender Weise unterstützen.
3. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Verein bei der Verwirklichung der Ziele (siehe § 2 Abs. 1) zu beraten.
4. Das Kuratorium wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands des Vereins zu den Kuratoriumssitzungen eingeladen. Das Kuratorium muß einberufen werden, wenn mindestens drei Kuratoriumsmitglieder die Einberufung vom Vorstand verlangen.
5. Die Kuratoriumsmitglieder wählen aus ihrem Kreis den Sitzungsleiter. Das Kuratorium beschließt seine Empfehlungen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
6. Zu den Sitzungen des Kuratoriums haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt und das Recht, zu den Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen, jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 12 Förderer**

Der Verein kann Förderer ernennen. Förderer sollen Vertreter von rechtsfähigen Vereinigungen des öffentlichen oder privaten Rechts sein, die den Zweck und die Erfüllung der Aufgaben des Vereins persönlich, sachlich oder finanziell, etwa durch einmalige oder laufende Spenden, unterstützen. Die Ernennung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands auf die Dauer von drei Jahren. Wiederernennung ist zulässig.

## **§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung wirtschaftswissenschaftlicher Zwecke.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende des Vorstands die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

## **§ 14 Allgemeines**

Der Vorstand ist ermächtigt, eventuelle Beanstandungen, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens durch das Registergericht oder im Rahmen des Verfahrens über die Erlangung der Gemeinnützigkeitsbestätigung durch das Finanzamt ergeben, durch Satzungsänderungen zu beheben. Hierüber hat der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Dresden, den 08. Juli 2015